

KANZLEI QUICKBORN · Bahnhofstraße 11 · 25451 Quickborn

Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG  
Pf 4120  
55031 Mainz

Rechtsanwalt  
Thorsten Bölck

Bahnhofstraße 11  
25451 Quickborn  
Telefon: 04106 / 82388  
Telefax: 04106 / 2619  
E-Mail: [post@kanzlei-quickborn.de](mailto:post@kanzlei-quickborn.de)  
Internet: [www.kanzlei-quickborn.de](http://www.kanzlei-quickborn.de)

Quickborn, 11.6. 2020

Aktenzeichen: 63/20  
(bitte stets angeben)

Bearbeiter: RA Bölck

**Ansprüche von** [REDACTED]:

- **Löschungsanspruch nach Art. 17 (1) d) DSGVO**
- **SchErsAnspr nach Art. 82 DSGVO**
- **SchErsAnspr nach § 823 (1), (2) BGB iVm § 240 StGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die Vertretung von [REDACTED] angezeigt. Eine Kopie der Vollmacht v. 8.6.2020 ist beigefügt.

1.

Für [REDACTED] wird der Löschungsanspruch nach Art. 17 (1) d) DSGVO geltend gemacht.

Nach Art. 17 (1) d) DSGVO gilt: Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn die pers.bez. Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

Die pers.bez. Daten von [REDACTED] wurden unrechtmäßig verarbeitet.

1.1

Die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG behauptet in ihrem Schr. v. 5.6.2020, der NDR habe sie mit der Einziehung „Ihres rechtskräftigen Festsetzungsbescheides“ beauftragt.

Diese Behauptung ist unwahr.

Zum einen gibt es keine „rechtskräftigen“ Bescheide. Rechtskräftig werden nur gerichtliche Entscheidungen (vgl. § 705 ZPO). Ein Bescheid ist bekanntlich keine gerichtl. Entscheidung.

...

Zum anderen wurde die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG nicht vom NDR mit „der Einziehung“ beauftragt. Es gibt keinen Vertrag zw. dem NDR und der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG, der den Inhalt haben könnte, dass diese einen Auftrag haben könnte, eine „Einziehung“ eines „rechtskräftigen Festsetzungsbescheides“ vorzunehmen. Dieses ergibt sich aus der Tatsache, dass die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG keinen derartigen Vertrag i.S. v. Art. 28 (3) DSGVO mit dem Tag seines Abschlusses benannt hat, aus dem sich ergeben könnte, dass eine Auftragserteilg. durch den NDR vorliegt.

Somit liegt kein Rechtmäßigkeitsgrund nach Art. 28 DSGVO vor.

## 1.2

Der verbleibende Prüfungsmaßstab ist somit zum einen Art. 6 DSGVO und der Grds. nach Art. 5 (1) c) DSGVO.

### 1.2.1

Nach Art. 6 (1) DSGVO ist eine Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn eine der Bedingungen nach den Buchstaben a bis f erfüllt ist. Dieses ist nicht der Fall.

Da die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG den NDR nennt, kann Art. 6 (1) e) DSGVO als Prüfungsmaßstab in Betracht kommen, da die Tätigkeit des NDR in Ausübung öff. Gewalt erfolgt.

Art. 6 (1) e) DSGVO setzt voraus, dass die Verarbeitung für die Wahrnehmung der Aufgabe, die in Ausübung öff. Gewalt erfolgt, **erforderlich** ist. Daran anknüpfend bestimmt Art. 6 (3) b) DSGVO, dass der Zweck der Verarbeitung für die Erfüllung einer Aufgabe, die u.a. in Ausübung öff. Gewalt erfolgt, **erforderlich** sein muss. Auch der Erwägungsgrund (45) zur DSGVO bestimmt in seinem Satz 3, dass eine solche Erforderlichkeit gegeben sein muss.

Damit eine rechtmäßige Verarbeitung vorliegt, muss es erforderlich sein, dass hier ein Inkassounternehmen tätig wird.

Es ist nicht erforderlich, dass ein Inkassounternehmen tätig wird.

Ein Inkassounternehmen hat keine rechtliche Befugnis, mit irgendwie gearteten gesetzlich geregelten Mitteln, die ein Gläubiger nicht hat, eine Forderung durchzusetzen. Insb. darf ein Inkassounternehmen keine VollstrMaßn ergreifen. VollstrMaßn sind aber der einzige gesetzlich zulässig Weg, um eine „Einziehung“ einer Forderung vorzunehmen.

Hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten ist ein Inkassounternehmen einem Gläubiger gleichgestellt. Es kann ebenso wie der Gläubiger den Schuldner zur Zahlung auffordern. Da aber jeder Gläubiger - also auch der NDR- selber seine Schuldner zur Zahlung auffordern kann, gibt es keinen gesetzlich anerkennenswerten Grund, der es i.S.v. Art. 6 (1) e) u. Art. 6 (3) b) DSGVO erforderlich machen könnte, dass ein Gläubiger nicht selber seine Schuldner zur Zahlung auffordert, sondern stattdessen sich zu diesem Zweck an die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG wendet. Vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Erforderlichkeit kann der NDR die gleichen gespeicherten und immer wiederkehrenden Texte (Ausnahme: siehe nachfolgend) verwenden, die auch die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG verwendet. Die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG macht nichts, was auch der NDR selber tun kann. Angesichts dieses Umstandes gibt es keinen rechtlichen Aspekt, der dazu führen könnte, dass die Verarbeitung der pers.bez. Daten von [REDACTED] durch die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG erforderlich sein könnte.

Falls der NDR der Ansicht sein sollte, dass er eine Forderung ggü. [REDACTED] habe, kann er ihn selber zur Zahlung auffordern. Falls dieses nicht zum Erfolg führt, kann der NDR eine ö-r Forderung im Verwaltungswege nach §§ 262 ff. LVwG durch die Amtskommune [REDACTED] vollstrecken lassen. Vor diesem Hintergrund gibt es keine datenschutzrechtliche Erforderlichkeit, dass sich der NDR wg. einer „Einziehung“ an die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG wendet; dieses ist rechtlich in keiner Weise geboten. Da die gesetzlichen Befugnisse zur Durchsetzung von Forderungen -ggf. im Vollstreckungswege- eindeutig und abschließend sind, gibt es keine datenschutzrechtliche Erforderlichkeit für ein Tätigwerden eines Inkassounternehmens. Vor diesem Hintergrund hat die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG in ihrem Schr. v. 5.6.2020 folgerichtig

keine Rechtsargumente dargelegt, aus denen sich ergeben könnte, dass ihre Tätigkeit erforderlich i.S.v. Art. 6 (1) e) u. (3) b) DSGVO wäre.

Die hier stattfindende Tätigkeit der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG ist nicht erforderlich und deshalb nicht DSGVO-konform.

Zu betonen ist, dass die Behauptung der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG in ihrem Schr. v. 5.6.2020, sie sei ein Inkassounternehmen mit „weit reichenden Kompetenzen“, wissentlich unwahr ist. Selbstverständlich weiß die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG, dass sie überhaupt keine Kompetenzen hat, eine Forderung zu realisieren. Eine solche Kompetenz hat nur die Amtskommune [REDACTED] nach §§ 262 ff. LVwG. Bei dieser Behauptung der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG handelt es sich schlichtweg um eine Lüge ggü. allen Adressaten, an die solche Schreiben verschickt werden. Die Adressaten solcher Schreiben werden in arglistiger Weise getäuscht, indem ihnen die Behauptung der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG wider besseren Wissens vorspiegelt, sie habe weit reichende Kompetenzen, obwohl sie selbstverständlich weiß, dass sie überhaupt keine rechtlichen Kompetenzen hat. Die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG setzt hier gezielt auf die fehlende Rechtskenntnis der Adressaten ihrer Schreiben, die der falschen Vorstellung erliegen sollen, ihnen ggü. trete jemand mit weit reichenden Kompetenzen auf. Ein solches Vorgehen ist rechtlich zu missbilligen. Gerade auch diese rechtlich zu missbilligende Vorgehensweise ggü. Personen belegt die fehlende datenschutzrechtliche Erforderlichkeit für ein Tätigwerden eines Inkassounternehmens. Denn ein Verhalten mit einer wahrheitswidrigen Vorspiegelung von weit reichenden Kompetenzen kann selbstverständlich nicht als erforderlich i.S.v. Art. 6 (1) e) u. (3) b) DSGVO angesehen werden. Das Kriterium der Erforderlichkeit impliziert ein Tätigwerden, das rechtlich nicht zu missbilligen ist.

Eine gänzliche Entfernung der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG von einer möglw. gegebenen datenschutzrechtlichen Erforderlichkeit für ein Tätigwerden eines Inkassounternehmens ist ihre Drohung mit auf [REDACTED] zukommenden Kosten und Unannehmlichkeiten. Hierbei handelt es sich um eine nach § 240 StGB strafbare versuchte Nötigung durch das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels (siehe dazu unten Nr. 3). Selbstverständlich weiß die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG, dass es rechtlich nicht in ihrer Macht steht, die Ursache dafür zu setzen, dass [REDACTED] mit Kosten belastet wird oder dass ihn Unannehmlichkeiten treffen. Auch insoweit setzt die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG hier gezielt auf die fehlende Rechtskenntnis der Adressaten ihrer Schreiben, die der falschen Vorstellung erliegen sollen, es kämen Kosten und Unannehmlichkeiten auf sie zu. Ein solch strafbares Vorgehen ist rechtlich zu missbilligen. Gerade auch diese strafrechtlich verbotene Vorgehensweise ggü. Personen belegt die fehlende datenschutzrechtliche Erforderlichkeit für ein Tätigwerden eines Inkassounternehmens, das sich solcher Methoden bedient. Denn ein Verhalten mit einer strafbaren versuchten Nötigung kann selbstverständlich nicht als erforderlich i.S.v. Art. 6 (1) e) u. (3) b) DSGVO angesehen werden. Das Kriterium der Erforderlichkeit impliziert ein Tätigwerden, das nicht strafbar ist.

### 1.2.2

In übergeordneter Hinsicht ist auch der Grundsatz des Art. 5 (1) c) DSGVO zu beachten. Hiernach müssen pers.bez. Daten auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“).

Notwendig ist eine Verarbeitung von pers.bez. Daten von Personen, denen ggü. der NDR eine ö-r Forderung hat, nur im Hinblick auf die Verarbeitung durch den NDR selber und im Hinblick auf die Verarbeitung durch die Vollstreckungsbehörde. Denn nur die Vollstreckungsbehörde hat die rechtliche Befugnis nach §§ 262 ff. LVwG eine Forderung im VollstrWege durchzusetzen, wenn keine Zahlung erfolgt.

Angesichts dieses Umstandes ist es nicht notwendig, sich wg. einer nicht bezahlten Forderung an ein befugnisloses Inkassounternehmen zu wenden.

Die Datenminimierung gebietet, dass die pers.bez. Daten von [REDACTED] nur durch den NDR verarbeitet werden dürfen und ggf. durch die Vollstreckungsbehörde, falls der NDR eine Vollstreckung veranlasst. Die Datenminimierung verbietet es, dass die pers.bez. Daten von [REDACTED] auch noch von einem Inkassounternehmen verarbeitet werden.

## 1.3

Anspruchsinhalt: Die folgenden von der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG verarbeiteten pers.bez. Daten von [REDACTED] müssen gelöscht werden:

- „Ihr Rundfunkbeitrag NORDDEUTSCHER RUNDFUNK (NDR)“
- „Ihre Beitragsnummer [REDACTED]“
- „Ihres rechtskräftigen Festsetzungsbescheides“
- „Ihre Rundfunkbeiträge für den Zeitraum vom September 2018 bis November 2019“
- „den offenen Forderungsbetrag in Höhe von: [REDACTED]“

Die Löschung ist bis spätestens zum 26.6.2020 vorzunehmen.

Es wird um eine schriftliche Bestätigung hierher gebeten, dass die folgenden pers.bez. Daten von [REDACTED]

- „Ihr Rundfunkbeitrag NORDDEUTSCHER RUNDFUNK (NDR)“
- „Ihre Beitragsnummer [REDACTED]“
- „Ihres rechtskräftigen Festsetzungsbescheides“
- „Ihre Rundfunkbeiträge für den Zeitraum vom September 2018 bis November 2019“
- „den offenen Forderungsbetrag in Höhe von: [REDACTED]“

gelöscht wurden.

## 2.

Für [REDACTED] wird der SchErsAnspr nach Art. 82 DSGVO geltend gemacht.

Nach Art. 82 (1) DSGVO gilt: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Nach Art. 82 (2) S. 1 DSGVO gilt: Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde.

Die AnsprVoraus sind erfüllt.

Es liegt ein Verstoß gg. die DSGVO vor.

Die pers.bez. Daten von [REDACTED] wurden unrechtmäßig verarbeitet, da die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG nicht vom NDR mit einer „Einziehung“ eines „rechtskräftigen Festsetzungsbescheides“ beauftragt wurde (siehe oben Nr. 1.1) und weil auch keine der Bedingungen nach den Buchstaben a bis f des Art. 6 (1) DSGVO für eine rechtmäßige Verarbeitung erfüllt ist (siehe oben Nr. 1.2).

[REDACTED] ist ein materieller Schaden in Gestalt von RA-Kosten entstanden.

Nachdem [REDACTED] das Schr. der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG vom 5.6.2020 erhalten hatte, wandte er sich am 8.6.2020 an RA Böck mit der Bitte um rechtliche Beratung, weil die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG in ihrem Schr. v. 5.6.2020 zum einen behauptet, sie sei vom NDR mit der „Einziehung“ eines „rechtskräftigen“ Festsetzungsbescheides beauftragt worden und sie sei ein Inkassounternehmen mit weit reichenden Kompetenzen und zum anderen, weil sie [REDACTED] angedroht hat, dass auf ihn Kosten und Unannehmlichkeiten zukämen.

RA Böck klärte [REDACTED] am 8.6.2020 in einem Beratungsgespräch darüber auf,

- dass die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG nicht vom NDR beauftragt ist, weil sie keinen Beweis für eine Beauftragung erbracht hat und dass es sich deshalb um eine unwahre Behauptung handelt, um durch eine Lüge psychischen Druck zu erzeugen
- dass die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG nicht zur Verarbeitung seiner pers.bez. Daten berechtigt ist und er einen Lösungsanspruch nach Art. 17 (1) d) DSGVO hat, dessen AnsprVoraus aufgrd. des Tuns der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG vorliegen,
- dass die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG keine „weit reichenden Kompetenzen“ hat, weil sie überhaupt keine rechtl. Befugnisse zur Forderungsdurchsetzung hat und dass es sich

deshalb um eine unwahre Behauptung handelt, um durch eine Lüge psychischen Druck zu erzeugen,

- dass die für die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG handelnde Person (eingescannte Unterschrift von Naujoks) durch die Drohung mit dem empfindlichen Übel von Kosten eine versuchte Nötigung begangen hat, (1) die zum SchErs verpflichtet, (2) wg. derer zum einen gg. Herrn Naujoks bei der StA Mainz Anzeige zu erstatten ist und zum anderen beim LG Mainz (Az.: 75 E-7/08) der Widerruf der Registrierung nach § 14 RDG zu erbitten ist, weil die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG in ihren Schreiben mit den stets gleichen Texten mit dem Inaussichtstellen des empfindl. Übels von auf die betr. Person zukommenden Kosten jeweils eine versuchte Nötigung begeht,
- dass die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG nicht die rechtl. Macht hat, es zu veranlassen, dass auf ihn Kosten und Unannehmlichkeiten zukommen,
- dass er der Zahlungsaufforderung der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG nicht nachkommt,
- dass er von der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG nichts zu befürchten hat, weil ihre Vorgehensweise nur auf dem Prinzip der Erzeugung von Angst beruht.

Für diese Tätigkeit von RA Böck entstand eine Beratungsgebühr nach § 34 (1) RVG. Diese ist gem. § 34 (2) RVG auf die damit im Zusammenhang stehende Tätigkeit in Gestalt der AnsprGeltendmachg mit diesem Schr. anzurechnen.

Für die Tätigkeit der AnsprGeltendmachg mit diesem Schr. erstellte RA Böck [REDACTED] die in Kopie beigefügte Rechn. Nr. 2020-06-04 v. 11.6.2020 i.H.v. [REDACTED]

Das Tun der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG ist ursächlich für die [REDACTED] entstandenen RA-Kosten, da er keinen rechtl. Rat hätte einholen müssen, wenn die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG nicht in unrechtmäßiger Weise seine pers.bez. Daten verarbeitet hätte.

Die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG muss somit SchErs i.H.v. [REDACTED] leisten.

### 3.

Für [REDACTED] wird der SchErsAnspr nach §§ 823 (1), (2), 31 BGB i.V.m. § 240 (1), (2) StGB wg. versuchter Nötigung geltend gemacht.

Nach § 823 BGB gilt:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

Nach § 831 BGB gilt:

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Es wurde ein den Schutz von [REDACTED] bezweckendes Gesetz verletzt, nämlich § 240 StGB.

Nach § 240 (1) StGB macht sich strafbar, wer einen Menschen rechtswidrig u.a. durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlg. nötigt. Nach § 240 (2) StGB ist der Versuch strafbar.

Dieses ist hier der Fall.

Eine Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt und dessen Verwirklichg. er nach dem Inhalt seiner Äußerung will.

Dieses TbMerkm ist erfüllt.

█ wurde für die Zukunft das Übel von auf ihn zukommenden Kosten in Aussicht gestellt. Die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG gibt durch ihre Formulierung „bieten wir Ihnen hiermit die Chance, weitere auf Sie zukommende Kosten .... zu vermeiden“ vor, dass sie Einfluss darauf habe und dass sie es will, dass auf █ „weitere Kosten“ zukommen, sofern er nicht die angeblich von der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG ihm gebotene „Chance“ nutzt.

Ein empfindl. Übel ist jede von dem Betroffenen als nachteilig empfundene Veränderung in der Außenwelt. Empfindlich ist ein Übel, wenn der in Aussicht gestellte Nachteil von einer Erheblichkeit ist, dass seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens zu motivieren.

Dieses TbMerkm ist erfüllt.

Wenn auf eine Person „weitere Kosten“ zukommen, ist dieses eine nachteilige Veränderung der Vermögenslage, da Kosten beglichen werden müssen, wodurch das Vermögen vermindert wird. Eine Vermögensminderung ist von einer solchen Erheblichkeit, dass schon die Ankündigung, einen solchen Vermögensnachteil erleiden zu müssen, wenn man nicht die von der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG dargebotene angebliche Chance nutzt, geeignet ist, den Bedrohten zur Zahlung zu bewegen.

Rechtswidrig ist die Nötigung nach § 240 (2) StGB, wenn die wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Es ist verwerflich, wenn zur Erreichung einer Zahlung („den offenen Forderungsbetrag in Höhe von: █ mit einem zusätzlichen Zahlenmüssen von „weiteren Kosten“ gedroht wird, obwohl der Drohende weiß, dass gerade keine „weiteren Kosten“ entstehen, wenn nicht an die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG gezahlt wird. Der Begriff der Kosten ist ein Rechtsbegriff, der stets in rechtlichem Kontext verwendet wird (z.B.: RA-Kosten, Gerichtskosten, Vollstreckungskosten). Da dieser Begriff im rechtlichen Kontext verwendet wird, impliziert er auch nach dem Verständnis des Durchschnittsbürgers, der kein Jurist ist, dass es eine rechtliche Pflicht gibt, Kosten zahlen zu müssen, weil sie durch einen bestimmten Vorgang bzw. ein bestimmtes Geschehen entstanden sind. Wenn dem Adressaten eines Schreibens der Creditreform Mainz Albert & Naujoks angedroht wird, dass „weitere Kosten und Unannehmlichkeiten“ auf ihn zukommen, wenn er nicht die angeblich dargebotene Chance nutzt, so geht er davon aus, dass das Androhen von „Kosten und Unannehmlichkeiten“, die „weitere“ sein sollen, der Realität entspricht. Hiervon geht er deswegen aus, weil mit der Formulierung „Creditreform ist ein erfolgreiches, bundesweit zugelassenes Inkassounternehmen mit weit reichenden Kompetenzen“ eine gewisse Kompetenz in Bezug auf Zahlungspflichten vorgespiegelt wird - denn „weitere Kosten“ wäre eine Zahlungspflicht. Eingebettet in diesen vermeintlichen Kompetenzrahmen erscheint es dem Adressaten eines solchen Schreibens als plausibel, dass „weitere Kosten“ inkl. „Unannehmlichkeiten“ auf ihn zukommen, wenn er nicht an die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG zahlt. Es entstehen aber keine Kosten, weil dieses rechtlich nicht möglich ist. Das Drohen mit einer rechtlich gar nicht möglichen Kostenentstehung -also mit einem Geschehen, das von der Rechtsordnung nicht gedeckt ist- ist verwerflich, weil es sozial unerträglich ist. Sozial unerträglich ist es insb. auch deswegen, weil die Drohung mit „Kosten und Unannehmlichkeiten“ nicht etwa durch eine juristischen Laien ohne Kenntnis im Recht der Entstehg. von Kosten erfolgte, sondern durch ein Rechtsdienstleistungen (vgl. § 2 (2) RDG) erbringendes Inkassounternehmen, das rechtliche Kenntnisse haben muss, wann und wodurch Kosten entstehen oder aber eben -wie hier-, dass keine Kosten entstehen.

Die drohende Person wusste, dass sie mit einem empfindl. Übel in Gestalt von „weitere Kosten“, die nicht entstehen, droht und sie wollte dieses auch tun. Somit ist Vorsatz gegeben.

Durch das Drohen mit „weitere Kosten“ hat die drohende Person nach ihrer Vorstellung von der Verwirklichung des Tb alles getan, was zum Erfolgseintritt führen soll, so dass Versuch gegeben ist.

Der Taterfolg konnte verhindert werden, indem RA Böck [REDACTED] riet, nicht an die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG zu zahlen.

Da sich auf dem Schr. v. 5.6.2020 die Unterschrift des pHG Naujoks befindet, ist die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG nach § 31 BGB für den Schaden verantwortlich, den ihr pHG einem Dritten (hier: [REDACTED] zugefügt hat. § 31 BGB ist auf die KG entspr. anwendbar (Palandt, BGB § 31 Rz. 5 III. W. IV. J.).

Die Schadenszufügung durch die versuchte Nötigung erfolgte durch den pHG Naujoks.

Die versuchte Nötigung durch die Drohung mit „weitere Kosten“ war die Ursache dafür, dass [REDACTED] am 8.6.2020 RA Böck um rechtlichen Rat bat, ob auf ihn „weitere Kosten“ zukommen, weil er dieses befürchtete. RA Böck beriet [REDACTED] am 8.6.2020 dahingehend, dass es keinen rechtl. Grund gibt, aus dem „weitere Kosten“ entstehen könnten, wenn er nicht an die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG zahlt.

Für diese Tätigkeit von RA Böck entstand eine Beratungsgebühr nach § 34 (1) RVG. Diese ist gem. § 34 (2) RVG auf die damit im Zusammenhang stehende Tätigkeit in Gestalt der AnsprGeltendmachg mit diesem Schr. anzurechnen.

Für die Tätigkeit der AnsprGeltendmachg mit diesem Schr. erstellte RA Böck [REDACTED] die in Kopie beigefügte Rechn. Nr. 2020-06-04 v. 11.6.2020 i.H.v. [REDACTED]

Die versuchte Nötigg. durch den pHG Naujoks ist ursächlich für die [REDACTED] entstandenen RA-Kosten, da er keinen rechtl. Rat hätte einholen müssen, wenn der pHG Naujoks keine versuchte Nötigung begangen hätte.

Die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG muss somit SchErs i.H.v. [REDACTED] leisten.

4.

Zahlungsaufforderung: Es wird darum gebeten, den Betrag des zu leistenden SchErs i.H.v. [REDACTED] bis zum 26.6.2020 auf das Konto mit der folgenden IBAN zu überweisen [REDACTED] 59. Verwendungszweck: SchErs nach Art. 82 DSGVO u. §§ 823 (1), (2), 31 BGB, 240 StGB wg. Vorfall v. 5.6.20.

  
Rechtsanwalt Thorsten Böck